

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

hiermit möchte ich Sie über die Umsetzung der Testpflicht ab dem 17.5.21 informieren.

1. Für alle Schüler gilt die Testpflicht. Die Selbsttests werden grundsätzlich in der Schule unter Aufsicht durchgeführt. Selbsterklärungen über zu Hause durchgeführte Selbsttests werden nicht mehr anerkannt. Die Schulkonferenz hat eine Verlagerung in die Häuslichkeit mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Die Testpflicht besteht an zwei Tagen der Woche.
2. Für die Klasse 11 bleibt es bei dem den Schülern dieses Jahrgangs bereits bekannten Prozedere. Die folgenden Punkte 3. bis 6. gelten nur für die Klassen 5-10.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an den Tests in der Schule ist ungeachtet der bestehenden Testpflicht das Vorlegen einer neuen, geänderten Einverständniserklärung. Diese ist zu Beginn der Durchführung des ersten Tests abzugeben. Die Einverständniserklärung finden Sie auf der Homepage direkt unter diesem Rundbrief. Liegt die Einverständniserklärung nicht vor, werden die Eltern aufgefordert, ihre Kinder von der Schule abzuholen.
4. Die Tests erfolgen in der Schule immer zu Beginn des 1. Unterrichtsblocks am ersten bzw. zweiten Tags der Teilnahme am Präsenzunterricht. Dies ist in der Regel der Montag und Mittwoch für die eine Teilgruppe, der Dienstag und Donnerstag für die 2. Teilgruppe. In den nächsten beiden Wochen wird die Testung aufgrund der Ferienzeiten und des vollständigen Distanzunterrichts aufgrund der mündlichen Prüfungen an allen Unterrichtsbesuchstagen der jeweiligen Teilgruppe durchgeführt. Für die Schüler der Klassen 5 und 6 in der Notbetreuung gelten individuelle Regelungen, die mit diesen Schülern durch die Aufsicht besprochen werden.
5. Falls Schüler aus individuellen Gründen nicht am Test in der 1. Stunde teilnehmen können, melden sie sich rechtzeitig vor Beginn ihrer ersten Unterrichtseinheit an dem betreffenden Tag im Sekretariat. Der Test wird dann unverzüglich unter Aufsicht nachgeholt.
6. Da die Schulkonferenz einen Beschluss über die Verlagerung der Tests in die Häuslichkeit abgelehnt hat, gibt es nur zwei Ausnahmen von der Durchführung der Selbsttests in der Schule, die in den nächsten beiden Punkten 7. und 8. erläutert werden.
7. Zum einen können Nachweise von Schnelltests von anerkannten Stellen oder ärztliche Bescheinigungen über eine Negativtestung beigebracht werden, diese dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Diese sind entweder als Ausdruck oder in elektronischer Form beizubringen und zu Beginn der Testung im Klassenverband vorzulegen.
8. Zum anderen können im Zuge einer Einzelfallentscheidung begründete Anträge auf Test in der Häuslichkeit an mich gestellt werden. Als Beispiele möglicher Gründe für Ausnahmegenehmigungen werden in einem diesbezüglichen Schreiben des Bildungsministeriums komplexe Behinderungen und Autismus genannt. Diese Beispiele stellen für mich eine Orientierung bei der Bearbeitung solcher Anträge dar. Es können entsprechende Nachweise für die Gründe durch die Schule gefordert werden. Für die Schüler, die im Zuge einer Einzelfallentscheidung sich weiterhin zu Hause testen lassen können, gibt es ein geändertes Formular zur Selbsterklärung. Dieses wird den betreffenden Familien zusammen mit einem positiven Bescheid des Schulleiters zugestellt. Diese Schüler erhalten die benötigten Selbsttests im Sekretariat. Die Selbsttests sind grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn am selben Tag, an dem die übrigen Schüler der Lerngruppe ihren Selbsttest durchführen, vorzunehmen.
9. Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen oder kein Dokument wie unter 7. oder 8. beschrieben vorweisen können, haben keinen Anspruch auf die Teilnahme am

Präsenzunterricht oder der Notbetreuung und erhalten lediglich Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung. Es gibt in diesem Fall keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.

Ich bitte um Ihr Verständnis, bleiben Sie gesund,

mit freundlichen Grüßen,

U. Burmeister

Schulleiter